



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und
Weiterbildung

03.06.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Ehling

Telefon: 492-4000

Ehling@stadt-muenster.de

Betrifft

Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2026/2027

Beratungsfolge

17.06.2025	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat befürwortet die Durchführung eines parallelen Anmeldeverfahrens für alle weiterführenden städtischen Schulen zur Sekundarstufe I und beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Münster ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für alle weiterführenden städtischen Schulen zum Schuljahr 2026/2027 zu beantragen.
2. In Abänderung des Beschlusses des Rates vom 09.10.2024 zur Vorlage V/0577/2024 „Anmeldeverfahren zu den weiterführenden städtischen Schulen“ wird die Nutzung der Onlineplattform „schulbewerbung.de“ weiterhin zurückgestellt und auch weiterhin auf die Entgegennahme von Zweit- und Drittwünschen verzichtet.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die Anmeldungen zur Sekundarstufe II für das Schuljahr 2026/2027 ff. das neue Tool „schulbewerbung.de“ verwendet wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Zu 1. und 2.

Im Oktober 2024 hat der Rat anlässlich der Beratung der Vorlage „Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen“ (Vorlage Nr. V/0577/2024) beschlossen, für das Schuljahr 2025/2026 keine Änderungen beim Anmeldeverfahren vorzusehen. Dementsprechend wurde im vergangenen Verfahren erneut der Anmeldezeitraum für die städtischen Gesamtschulen vorgezogen.

Entsprechend der o.a. Beschlusslage soll das Verfahren aber zum Schuljahr 2026/2027 umgestellt werden, neben einem zeitgleichen Anmeldezeitfenster für alle städtischen weiterführenden Schulen soll auch die Nutzung der Onlineplattform „schulbewerbung.de“ des Anbieters OWL.IT eingeführt sowie Zweit- und Drittwünsche entgegengenommen werden.

Die neue Plattform ist allerdings bis dato für die Sekundarstufe I noch nicht lauffähig, sodass diese nicht verlässlich für das kommende Anmeldeverfahren eingesetzt werden kann. Sobald die Lauffähigkeit des Tools nachweislich besteht, wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Einführung im Echtbetrieb machen.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage V/0587/2023 „Bericht zur externen Begleitung der Schulentwicklungsplanung der weiterführenden Schulen - Beschluss zum weiteren Vorgehen“ die Verwaltung beauftragt, u. a. für die Bedarfsfeststellung für den Übergang in die Sekundarstufe I (Elternbefragung) die Stadtelternschaft einzubeziehen.

Die Stadtelternschaft plante dazu ein breiteres Beteiligungsverfahren, weshalb im Oktober 2024 zum Zeitpunkt des o.a. Beschlusses noch keine Ergebnisse vorlagen.

Anfang 2025 hat die Stadtelternschaft mit Unterstützung der Verwaltung eine Elternumfrage zum Anmeldeverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Mai im begleitenden Arbeitskreis zur Schulentwicklungsplanung vorgestellt. Zwischenzeitlich liegt auch die schriftliche Stellungnahme des Vorstands der Stadtelternschaft vor (Anlage). Die Stadtelternschaft spricht sich dafür aus, dass ein vorgezogenes Verfahren für die städtischen Gesamtschulen beibehalten werden soll.

Anknüpfend an die Beschlusslage aus dem Oktober 2024 schlägt die Verwaltung weiterhin vor, für das kommende Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2026/2027 bei der Bezirksregierung ein vorgezogenes Verfahren für alle Schulformen zu beantragen, um so möglichst frühzeitig, nämlich in der ersten Woche des 6-wöchigen Anmeldezeitraums starten zu können. Laut landesseitiger Regelung ist die erste Woche generell für vorgezogene Verfahren vorgesehen, die zweite Woche für die Abweisungen. Alle anderen Verfahren starten frühestens in der dritten Woche.

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) machen die Beantragung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens, wenn es sich nicht um neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr handelt, davon abhängig, dass für die vorgezogene Schulform an einer oder mehrerer Schulen ein sogenannter Anmeldeüberhang besteht (Nr. 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften zur § 1 APO-S I).

Der Anmeldeüberhang führt an den betroffenen Schulen dazu, dass Eltern nach der Ablehnung der Anmeldung ihr Kind bzw. ihre Kinder an einer anderen Schule anmelden müssen. Durch das Vorziehen des Anmeldeverfahrens erhalten diese Eltern dafür mehr Zeit. Indem das vorgezogene Anmeldeverfahren alle betroffenen Schulformen umfasst, erfolgt eine Gleichbehandlung der betroffenen Eltern.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anmeldung zum Schuljahr 2025/2026 liegen die rechtlichen Voraussetzungen für allgemeines Vorziehen mit Ausnahme der Hauptschulen für alle Schulformen der städtischen weiterführenden Schulen in Münster vor. Im Sinne der Einheitlichkeit sollten aus Sicht der Verwaltung auch die Hauptschulen in das vorgezogene Verfahren einbezogen werden. Auch andere Städte in NRW verfahren in dieser Weise.

Da bei Anwendung des geänderten Verfahrens nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang es zu nachfolgenden Ummeldungen / Schulplatzsuchen kommt, der gesamte Anmeldezeitraum aber nach hinten (6 Wochen ab dem letzten möglichen Tag zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse) begrenzt ist, schlägt die Verwaltung vor, das vorgezogene Verfahren für alle Schulformen zu beantragen, um ausreichend Zeit für möglicherweise zahlreiche Ummeldungen zu gewinnen.

Mit gleichem Beschluss wurde die Nutzung des Tools „schulbewerbung.de“ für die Sek. I bis zum Schuljahr 2026/2027 zurückgestellt, die Entgegennahme von Zweit- und Drittwünschen aber zum Schuljahr 2026/2027 avisiert. Die Nutzung des Tools muss weiterhin zurückgestellt werden, da dies unter Nutzeraspekten (Schulen, Erziehungsberechtigte) noch in keiner lauffähigen Version vorliegt bzw. getestet und kommuniziert werden konnte.

Wie bereits in der Vorlage V/0577/2024 im vergangenen Herbst ausgeführt, ist in § 1 Absatz 1a der APO-S I geregelt, dass eine Anmeldung nur an einer Schule zulässig ist. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Schulträger einen Zweit- und Drittwunsch nach einer anderen Schule oder Schulform erfragen kann. Die Formulierung impliziert damit kein elterliches Recht, einen Zweit- oder Drittwunsch zu hinterlegen, sondern überlässt es den Schulträgern, einen Zweit- oder Drittwunsch abzufragen.

Dieser stellt eine Interessenbekundung dar und ist somit keine Anmeldung. Erfolgt an der Erstwunschscheule keine Aufnahme, informiert die Schule die Eltern und gibt die Anmeldung mit deren Einverständnis an die Zweitwunschscheule. Erst dadurch wird daraus eine formale Anmeldung. Haben jedoch Eltern keinen Zweit- oder Drittwunsch angegeben und nehmen nach Abweisung an der Erstwunschscheule die Anmeldung an der gleichen Schule vor, so ist diese Anmeldung gleichrangig zu behandeln mit der o.g. Zweitwunschanmeldung. Insoweit wird Eltern durch die Möglichkeit eines Zweit- oder Drittwunsches ein Vorteil im Verfahren suggeriert, der de facto nicht existiert: Im Zweitverfahren sind die Anmeldungen gleich zu behandeln, egal, ob ein Zweit- oder Drittwunsch besteht oder kein Ersatzwunsch angegeben wurde. Zudem können sich Zweit- und Drittwünsche wie auch Anmeldungen nach Ablehnung ohne Wunschangabe nur auf die noch verbleibenden Plätze der gewünschten Schulen beziehen, die nicht bereits durch Erstanmeldungen belegt worden sind.

Die Schulverwaltung steht daher der Abfrage eines Zweit- oder Drittwunsches kritisch gegenüber. Die Stadt Köln z.B. hat aus diesem Grund die Abfrage des Zweitwunsches ab 2025 wieder abgeschafft.

Ein zeitgleiches Verfahren wie vorgeschlagen hätte dann folgenden Ablauf:

- | | |
|-----------|------------------------------------|
| 1. Woche | Anmeldezeitraum für alle Schulen |
| 2. Woche | Abweisungen |
| 3. Woche* | 2. Anmeldezeitraum für Ummeldungen |
| 4. Woche* | Abweisungen (falls erforderlich) |
| 5. Woche* | 3. Anmeldezeitraum |

*zu klären, ob für diese Verfahrensschritte jeweils eine komplette Woche erforderlich ist.

Zu 3.

Für die Anmeldungen zur Sekundarstufe II wird bislang das Tool „schüleronline“ genutzt. Bereits zum Schuljahr 2025/2026 war die Frage zu klären, ob eine Umstellung auf das neue Tool „schulbewerbung.de“ erfolgen soll. Da „schüleronline“ weiter supported wird und insbesondere ein Flickenteppich im Münsterland mit unterschiedlichen Tools vermieden werden sollte, wurde „schüleronline“ weiter genutzt.

OWL.IT hat nunmehr mitgeteilt, dass „schüleronline“ weiterhin bis Ende 2026 unterstützt wird, sodass eine weitere Nutzung möglich ist. Da aber landesweit und auch in den umliegenden Kreisen zunehmend eine Umstellung auf „schulbewerbung.de“ erfolgt, soll das neue Tool zum kommenden Anmeldeverfahren für die Sekundarstufe II auch in Münster eingesetzt werden. Dies wurde zudem mit den Sprecher*innen der Schulformen einvernehmlich verabredet.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Stellungnahme des Vorstandes der Stadtelternschaft